OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401061/2/ZO/KA**

Datum: **Linz, 23. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.07.2025, GZ: BHLL/925100039270/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes (BStMG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schulspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.
Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben. Die Geldstrafe wird auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis zusammengefasst vorgeworfen, dass er am 25.01.2025 um 14.08 Uhr in B__ auf der A1 bei Straßenkilometer 170,398 den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (PL), ein Kraftfahrzeug, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine gültige digitale Vignette registriert gewesen, weshalb die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 Bundesstraßenmautgesetz begangen, weshalb über ihn gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er vor Benützung der Autobahn eine elektronische Vignette für das Kennzeichen: bbb erworben habe. Beim Eingeben des Kennzeichens sei ihm ein Irrtum passiert. Das tatsächliche Kennzeichen seines Fahrzeuges laute aaa. Es liege bloß einfache Fahrlässigkeit vor. Er habe die Autobahnmaut rechtzeitig bezahlt und es bestehe kein Zweifel, dass diese für sein Fahrzeug bezahlt wurde. Er habe zum ersten Mal elektronisch eine Vignette gekauft und der Fehler sei nur geringfügig gewesen. Es sei auch kein Schaden entstanden, weil er die Gebühr bezahlt habe.

Der Beschwerdeführer machte umfangreiche Ausführungen zur Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und führte aus, dass die Verwaltungsbehörde nicht konkret angegeben habe, welche der dortigen Voraussetzungen er nicht erfüllt habe. Sie habe lediglich Rechtsprechung zitiert, aber ein Urteil eines obersten Verwaltungsgerichtes sei kein allgemeingültiges Recht und könne nicht Grundlage für die Bestimmung seiner Rechte und Pflichten sein. Selbst wenn die Verwaltungsbehörde das Verfahren nicht einstellen würde, hätte sie ihn allenfalls in Form eines Bescheides auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hinweisen müssen. Der Beschwerdeführer beantragte das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG einzustellen oder neu zu überprüfen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde nicht beantragt und die verhängte Geldstrafe beträgt weniger als 500 Euro, weshalb von dieser abgesehen wird.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 25.01.2025 um 14.08 Uhr den Pkw mit dem polnischen Kennzeichen aaa in B__ auf der A1 Westautobahn bei Straßenkilometer 170,398 in Fahrtrichtung Staatsgrenze C__. Am Fahrzeug war keine Autobahnvignette angebracht und für das konkrete Kennzeichen war keine digitale Vignette registriert. Der Beschwerdeführer erwarb vor der Benutzung der österreichischen Autobahn eine digitale 10-Tages-Vignette für das polnische Kennzeichen bbb. Dieser Fehler bei der Kennzeicheneingabe ist dem Beschwerdeführer nicht aufgefallen, er hat bisher keine Ersatzmaut bezahlt. Der Beschwerdeführer ist laut Aktenlage verwaltungsrechtlich unbescholten.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz unterliegt die Benutzung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsaktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung Teil A ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine der Fahrzeugart entsprechende gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

In Punkt 1.7 (Mitwirkungspflichten) der Mautordnung Teil A ist unter anderem normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes vorab ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

5.2. Der Beschwerdeführer hat mit einem Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3.500 kg eine mautpflichtige Autobahn befahren, wobei er für das konkret verwendete Kennzeichen keine Vignette erworben hat. Der Beschwerdeführer hat zwar eine 10-Tages-Vignette für den gegenständlichen Zeitraum erworben, dabei jedoch das Kennzeichen des von ihm verwendeten Fahrzeuges falsch angegeben, weshalb diese Vignette für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug nicht gültig war. Er hat auch keine Ersatzmaut bezahlt. Er hat damit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Bezüglich seines Verschuldens ist darauf hinzuweisen, dass für die Begehung der Verwaltungsübertretung Fahrlässigkeit genügt. Jeder Kraftfahrzeuglenker hat die Möglichkeit (und entsprechend den Bestimmungen der Mautordnung auch die Verpflichtung) nach dem Erwerb einer digitalen Vignette vor dem Benützen der Autobahn zu überprüfen, ob für das von ihm verwendete Kennzeichen eine Vignette registriert wurde. Dies hat der Beschwerdeführer entweder gar nicht oder jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht, weshalb ihm sein Fehler beim Erwerb der Vignette (Tippfehler beim Kennzeichen), nicht aufgefallen ist. Er hat daher fahrlässiges Verhalten zu verantworten.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesstraßenmautgesetz begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benutzen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 06.02.2025, Ra 2024/06/0204 ausgesprochen, dass die Bedeutung des durch § 20 Bundesstraßenmautgesetz geschützten Rechtsgutes nicht gering ist. Diese liegt nämlich darin, die Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich zu ermöglichen. Es liegt daher eine der drei Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vor, weshalb eine Einstellung des Strafverfahrens aufgrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht in Betracht kommt.

Festzuhalten ist, dass keinerlei Straferschwerungsgründe vorliegen. Als strafmildernd ist zu berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Ein Tippfehler bei der Eingabe des Kennzeichens

stellt eine Unachtsamkeit dar, welche auch jedem sorgfältigen Menschen gelegentlich passieren kann. Sein Verschulden wird im Wesentlichen nur dadurch begründet, dass er es vor Benützung der Autobahn unterlassen hat, durch eine elektronische Abfrage die Gültigkeit der von ihm erworbenen Vignette für sein Kraftfahrzeug zu überprüfen und ist daher nur als leichte Fahrlässigkeit zu beurteilen. Als strafmildernd ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer durch den Erwerb der Vignette (für ein anderes Kennzeichen) den geschuldeten Mautbetrag im Ergebnis tatsächlich bezahlt hat. Seine Übertretung hat daher (mit Ausnahme des gegenständlichen Verfahrens) keinen Schaden herbeigeführt.

Diese Milderungsgründe sind nach Ansicht des zuständigen Richters so bedeutend, dass beim Fehlen jeglicher Erschwerungsgründe die Bestimmung des § 20 VStG angewendet und die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro auf die Hälfte herabgesetzt werden kann. Die Geldstrafe in Höhe von 150 Euro erscheint ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauen Überprüfung des elektronischen Kaufvorganges anzuhalten. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe.

Zu II.
Aufgrund der Herabsetzung der Strafe waren die behördlichen Verfahrenskosten gemäß § 64 VStG auf 15 Euro herabzusetzen. Für das Beschwerdeverfahren sind gemäß § 52 VwGVG keine Kosten zu bezahlen.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl